

Kleinere Mitteilungen

Nochmals der Konziliarist Gozzadini

Von HUBERT JEDIN

Vor rund 25 Jahren fand ich während meiner Vorstudien für den ersten Band der „Geschichte des Konzils von Trient“ zu meiner größten Überraschung im Cod. Vat. lat. 4144 ein bis dahin ganz unbeachtet gebliebenes, 1510/11 verfaßtes Werk des Bologneser Kanonisten Gozzadini über die Papstwahl, das seinen Verfasser (unter Papst Julius II. Kammerkleriker und Referendar der Signatur, 1505/07 sogar Datar, ermordet in Reggio/Em. am 28. Juni 1517) als Anhänger der Konziliaren Theorie charakterisierte, und berichtete darüber in dieser Zeitschrift¹. Die von mir benutzte vatikanische Handschrift enthielt freilich nur die letzten drei Bücher des Gesamtwerkes (X—XII), von denen das bei weitem umfangreichste, das zehnte, unter dem Titel „Quis sit effectus electionis Romani Pontificis“ die Ekklesiologie Gozzadinis entwickelt, die in dem Satze gipfelt: Die Kirche ist die Trägerin der von Christus verliehenen Gewalt, der Papst nur deren Organ und Verwalter; deshalb steht das Allgemeine Konzil als Repräsentanz der Kirche über dem Papste².

Daß die vorausgehenden Bücher I—IX des Gesamtwerkes wirklich existiert hatten und ursprünglich sogar mit dem jetzigen Vat. lat. 4144 verbunden gewesen waren, ergab die alte Blattzählung, die mit fol. 258 einsetzt und bis fol. 564 reicht.

Wann war der erste die Bücher I—IX umfassende und die Folia 1—257 erfüllende Teil des Werkes vom zweiten uns im Vat. lat. 4144 vorliegenden Teil getrennt worden, und wo war er geblieben? Diese Frage zu beantworten, war ich seinerzeit nicht imstande. Ich mußte mich mit der Feststellung begnügen, daß die Trennung der beiden Teile schon unter einem der beiden Medizeerpäpste geschehen sein mußte, deren Wappen der Einband trägt, und daß der Vat. lat. 4144 frühestens unter Papst Paul III. in die Vatikanische Bibliothek gekommen sein konnte, da er erstmals in dem unter Leitung des Kardinals Cervini

¹ RQ 47 (1939) 193—267; wieder abgedruckt in: H. Jedin, Kirche des Glaubens - Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge II (Freiburg 1966) 17—74.

² A. a. O. 211 u. 220. Auch im folgenden beziehe ich mich auf den Erstdruck in der RQ.

zwischen 1549 und 1555 angelegten Katalog (unter Nr. 2639) verzeichnet ist.

Jetzt hat der Spürsinn P. O. Kristellers den verloren geglaubten ersten Teil von Gozzadinis Werk ausfindig gemacht. Durch eine kurze Beschreibung einer Handschrift der Bibliothek des Mailänder Metropolitankapitels bei T. De Marinis³ auf die Spur gebracht, erhielt er auf Anfrage von Frau Dr. Teresa Rogledi Manni, Soprintendente Bibliografico per la Lombardia, deren richtige Signatur E. 2.25 und genaue Angaben über den Inhalt, durch die er sogleich den Zusammenhang mit Vat. lat. 4144 zu erkennen vermochte. Er benachrichtigte mich am 11. September 1965 von seinem Funde und stellte mir einen auf seine Kosten hergestellten Mikrofilm zur Verfügung⁴. Ihm die exakte Beschreibung dieser durch mehrere Miniaturen und Vignetten auch sonst bemerkenswerten Hs überlassend⁵, beschränke ich mich auf einige wenige Mitteilungen über den Inhalt und die Entstehungsverhältnisse des Gesamtwerkes, die sich aus ihr ergeben und meinen früheren Aufsatz ergänzen bzw. berichtigen.

Über die Entstehungsverhältnisse erfahren wir einiges Neue aus der undatierten Widmungsepistel an Leo X. und aus der Vorrede an das Kardinalskollegium, die nebst einem ausführlichen alphabetischen Index, einem Epigramm des Humanisten (späteren Bischofs von Albi) Girolamo Vida und einem Hekastichon des Laurentius Genesius dem Text vorausgeschickt sind. Die — zeitlich frühere — Prefatio (fol. 1r—2r der alten Blattzählung) bestätigt meine Feststellung (a. a. O. 197), daß das Werk ursprünglich dem Kardinalskollegium gewidmet war: Ad sacrosanctum Romane Ecclesie senatum Io. Gozzadinus, Can-

³ T. De Marinis, *La legatura artistica in Italia I* 49 (n. 469 A).

⁴ An dieser Stelle sei sowohl P. O. Kristeller für seine — wahrhaft seltene — Selbstlosigkeit und Frau Dr. Rogledi Manni für ihre Hilfsbereitschaft herzlich gedankt.

⁵ Dazu würde auch der Versuch gehören, den Weg aufzuzeigen, auf dem der Mailänder Teil der Hs nach seiner Trennung vom vatikanischen an seinen jetzigen Aufbewahrungsort gelangt ist. Wenigstens über das letzte Stück dieses Weges besteht eine gut begründete Vermutung: Der hl. Karl Borromäus hatte seine Bibliothek, die auch zahlreiche Hss enthielt, testamentarisch der Bibliothek des Mailänder Metropolitankapitels vermacht, vgl. A. Saba, *La Biblioteca di S. Carlo Borromeo* (Florenz 1936) S. XXV. Sollte der Cod. E. 2.25 nicht aus diesem Vermächtnis stammen? Wäre diese Vermutung richtig, so drängt sich sofort die zweite auf: Nach Saba (a. a. O. S. XXIV) schenkte Pius IV. seinem Neffen die Bibliothek Julius' III., des Kanonisten, dessen Oheim Kardinal Antonio del Monte, ebenfalls ein tüchtiger Kanonist, unter den Medizeerpäpsten eine hervorragende Rolle spielte. Wäre es nicht gut denkbar, daß Antonio den für die praktischen Fragen der Papstwahl wichtigen ersten Teil durch Leo X. oder aus seinem Nachlaß erhielt? — Die beiden gleich zu erwähnenden lateinischen Gedichte lasse ich beiseite; sie werden von einem Schüler Kristellers bearbeitet.

cellarius et Archidiaconus Bononiensis, Camere apostolice clericus ac Referendarius apostolicus, de Romani Pontificis electione electique eligentium et concilii potestate. Sie bestätigt ferner die früher (a. a. O. 204) fixierte Abfassungszeit, während des zweiten Aufenthaltes Julius' II. in Bologna 1510/11, fügt aber ein — und zweifellos das bestimmende — Motiv für die Abfassung hinzu. Er habe sich, so führt Gozzadini aus, dem damals aktuellen Problem der Papstwahl und der Gewaltenverteilung in der Kirche zugewandt, weil der Zusammenschluß mächtiger Fürsten gegen den Papst und die Möglichkeit einer Vakanz des Heiligen Stuhls schwerwiegende Gefahren für die Kirche in sich bargen, die er durch die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und eine grundsätzliche Behandlung der Gewaltenfrage zu mindern hoffte⁶. Das Konzilsproblem und eine neue Papstwahl lagen also schon in der Luft, ehe das Pisanum am 16. Mai 1511 von den schismatischen Kardinälen einberufen wurde; Gozzadini erwähnt die Einberufung nicht, denn er schreibt im Winter 1510/11, und er hat auch im Zuge der späteren Überarbeitung des Werkes weder sie noch den Gegenzug des Papstes, die Einberufung des V. Laterankonzils, erwähnt, um nicht das heiße Eisen berühren und für eine der beiden Parteien öffentlich Stellung nehmen zu müssen. Darüber jedoch, daß das Kardinalskollegium nicht nur das Recht, den Papst zu wählen, sondern auch in Gemeinschaft mit ihm das Konzil zu berufen besitzt, läßt er schon jetzt keinen Zweifel aufkommen.

Die Widmung an das Kollegium ist nicht nur durch den Gegenstand des Werkes bestimmt, sondern auch durch die Pflicht der Dankbarkeit gegen mehrere Mitglieder des Kollegiums, die ihm Wohltaten erwiesen und ihn von den Nachstellungen seiner Feinde errettet haben⁷ — zweifellos eine Anspielung auf die Restitution Gozzadinis

⁶ Cum enim de Romane Ecclesie iuribus (unde digressio illa occasionem sumpserat) ageretur, propterea et de universali coitione sive concilio mussaretur, suspicarenturque id maxime homines ob principum christianorum sine Romano Presule tunc inita federa, ubi et de ipsius electionis iuribus electique ac vestrum eligentium simul et concilii ipsius potestate plerumque disceptari contingit, quinimo et de nova electione brevi forte per obitum ob eiusdem Pontificis egritudinem gravem quidem et ob senium ac instantis hyemis sevitiem periculosam ab omnibus explorata dubitaretur; cumque ea res semper magnam attulerit difficultatem et maximum ecclesie detrimentum propter diversa patrum studia contrariasque sententias, et tunc potissimum ob prefatorum principum novas coligationes propinquamque potentiam, ingentem caliginem et maximas tenebras presagire videretur: Quin potui illius institii sollicitudinem iucundius evitare ac bonas horas et ociosa tempora nulli alteri negotio magis apta melius quam in ea re de Pontifice eligendo, de ipsius electi auctoritate vestrumque electorum simul atque universalis ecclesie quam representatis potestate eam collocare. Cod. E. 2.25, fol. 1r.

⁷ Pro merito non possum [dicere], quantis a vestrum plerisque sim beneficiis sublevatus, ornatus, honestatus, a quot quantisque demum oppressionibus,

nach dem Sturz des Jahres 1507 für Fürsprache ihm gewogener Kardinäle. Er beschwört sie, sein Werk zu lesen, um sich ihrer hohen Verantwortung bewußt zu werden. Einen Fehler, den viele Autoren, die früher über den Gegenstand geschrieben haben, begingen, glaubt er vermieden zu haben: den der Schmeichelei. Ihr nachgebend, haben jene den Weg der Wahrheit verlassen und den Fürsten (d. h. hier: den Päpsten) zuliebe Falsches und der Kirchenlehre Fremdes zum Schaden der Kirche und zum Ärgernis der Christenheit geschrieben⁸. Der Angriff ist scharf — aber er nimmt nur im Abstand von 25 inhaltsschweren Jahren vorweg, was die Verfasser des *Consilium de emendanda ecclesia* im Jahre 1537 Papst Paul III. vorhalten werden, nämlich daß die Rede von der unbegrenzten Gewaltenfülle des Papstes die Hauptschuld an den Mißständen in der Kirche trägt.

Die an der Spitze der Mailänder Hs auf fol. 1r der ursprünglich nicht foliierten Blätter derselben stehende Dedikationsepistel an Leo X. ist unmittelbar nach der Wahl (11. März 1513) abgefaßt. Wir erfahren aus ihr vor allem eine wichtige Tatsache: Gozzadini hat während der Regierung Julius' II. (de me haud satis bene meritum, nennt er ihn) nicht gewagt, sein Werk aus der Hand zu geben. Erst nach seinem Tode, während der Vakanz hat er es publiziert (solum sede apostolica vacante . . . in lucem . . . emittere et promulgare opinabor) und dem Kardinalskollegium dediziert, obwohl es doch den Papst als dessen *caput et verus rector* ebenso anging wie dieses selbst. Während des Konklaves war Gozzadini allerdings abwesend (absens ob rem publicam ecclesiasticam tempore prescripto ante electionem adesse non potui): wir wissen, daß er am 9. Juni 1512 zum päpstlichen Kommissar für die Romagna ernannt worden war und daß sein Bericht über den Verlust von Parma und Piacenza am 9. März 1513 im Konklave verlesen wurde (a. a. O. 200 f.). Um so größer war seine Freude über die Wahl Leos, der offenbar zu seinen Gönnern gehört hatte, denn jetzt konnte er das Versäumte nachholen: Der Erwählte war der geeignetste Zensor des Buches und der beste Herr seines Autors, den er sich wünschen konnte (ut electum libellus ipse cum auctore te Dominum invenerit et censorem habuerit optatissimum). Gozzadini unterwirft das Buch dem Urteil des Papstes und der Kirche, das nicht fehlbar ist. Am Schluß folgt ein Wunsch für den Neugewählten, den man nicht ohne Erschütterung lesen kann: *Eja igitur, Pater beatissime, Te religioni ecclesiasticae virtuti bonitatisque tamdiu exulantibus qualem promisit expectatve universalis ecclesia exhibe, et Deus omnipotens in eius medio iuxta vocem suam permanens sicut Te elegit, ita et iuvabit. Vale.*

Dedikationsepistel und Prefatio ergänzen sich also sachlich und chronologisch. Beide sind im Frühjahr 1513 abgefaßt, zuerst die Prefatio an das Kardinalskollegium *sede vacante*, dann die Epistel an den Er-

periculis et innumerabilibus laqueis, quibus perfidi circumdederunt me inique et gratis totiens expugnare conati sunt, per Dei gratiam sum liberatus, ereptus et conservatus, ebd. fol. 1r.

⁸ Ebd. fol. 2r.

wählten; diese holt nach, was aus wohlbegründeter Vorsicht in jener unterblieben war.

Der zwischen diese beiden Stücke eingeschobene Index bezieht sich auf das Gesamtwerk, also auch auf die in Vat. lat. 4144 enthaltenen Bücher. Die weitaus am häufigsten vorkommenden Stichworte sind: *Cardinales, Concilium, Papa*. Für Gozzadinis Einstellung zum Konziliarismus sind bezeichnend die Wertungen der führenden Kanonisten dieser Richtung. Von Nikolaus Tudeschi heißt es im Index: *Abbas Siculus maximus fuit canonista et in hac materia plura scripsit; Zabarella, der „Cardinalis florentinus“, wird charakterisiert als vir maxime doctrine, der in hac materia pulcherrime scripsit. Nicht ohne Selbstgefühl bemerkt er über den „Archidiaconus“ Henricus de Segusio: fuit vir insignis, praedecessor auctoris huius operis, et in hac materia pulchre scripsit.*

Über den Inhalt der bei der Abfassung der früheren Arbeit von mir noch verloren geglaubten Bücher I—IX konnte ich damals (a. a. O. 205 f.) nur einige wenige, auf späteren Rückverweisen beruhende Andeutungen machen. Jetzt sind wir in den Stand gesetzt, ihn exakt anzugeben. Am Beginn (fol. 4r) gibt Gozzadini nämlich die Einteilung des Gesamtwerkes an:

Prima pars principalis continebit breviter, quid sit ista electio Romani Pontificis in specie et in genere. Secunda, unde habuerit originem vel introductionem, videlicet de potestate data Petro, apostolis et ecclesie, quidve et unde ac quomodo ipsa ecclesia iniciata fuerit plene dicetur. Tertia, quot iura, quo tempore, a quibus, quare et quam diverse super ista materia emanarunt. Quarto, quo tempore electio fieri possit et debeat, videlicet an in vita vel post mortem et in quantum tempus. Quinta, in quo loco sit celebranda, videlicet an in Urbe vel extra, et de conclavi plene dicetur. Sexta, per quas personas fieri debeat, ubi de dignitate, origine et auctoritate cardinalium similiter et aliorum prelatorum ac Imperatoris abunde tractabitur. Septima, de quo fienda sit, id est que persona sit eligenda, videlicet que requiruntur in assumendo ad tantum fastigium, queve et quot sint in eo consideranda plenissime. Octava, qualis debeat esse electio ipsa, ubi de unitate ecclesie, de schismate, de impressa, dolosa et simoniaca electione aliasve illicite facta. Nona, que solemnitas aut forma in ea sit observanda et cuius obmissio illam vitiet.

Der Inhalt der drei letzten Bücher (X—XII) war bereits aus Vat. lat. 4144 bekannt.

Der in der Einleitung vorgelegte Plan ist in der Ausführung eingehalten. Auf die kurze Begriffsbestimmung in Buch I (fol. 5r—8v) folgen die dem Umfang nach ungefähr gleichen Bücher II (fol. 9r—39v), III (fol. 40r—64r) und IV (fol. 65r—97r); Buch V über den Ort des Konklaves ist kürzer (fol. 98r—114v), umfangreich dagegen Buch VI über die zur Papstwahl berechtigten Personen (fol. 115r—162v). Dort finden sich am Rande Benutzungsspuren von einer anderen Hand (z. B. fol. 123 ff., 157v), die darauf hinweisen, daß Gozzadinis Ausführungen zu

diesem Thema, wohl von einem Kardinal, in einem der folgenden Konklaven zu Rate gezogen worden sind. Von den drei letzten Büchern: VII (fol. 163r—186r), VIII (fol. 187r—229v) und IX (fol. 230r—257r) ist das mittlere begreiflicherweise das umfangreichste, weil es von den Defekten der Papstwahl (Zwang, Simonie, Schisma) handelt.

Die Auffindung der Mailänder Hs E. 2. 25 der Bibliothek des Mailänder Domkapitels setzt uns in den Stand, das Werk des Bologneser Kanonisten als Ganzes zu untersuchen und seine Bedeutung für die vortridentinische Ekklesiologie zu würdigen. Die ideale Voraussetzung dafür wäre eine vollständige Edition des Textes, dessen Herstellung zwar auf keine großen Schwierigkeiten stoßen dürfte, weil bisher nur das e i n e Dedikationsexemplar, verteilt auf die beiden Hss in Mailand und Rom, bekanntgeworden ist, dessen Publikation aber wegen des Umfanges vor allem eine Kostenfrage ist.

Zieht man jedoch in Betracht, daß wir in Gozzadini, dem Bologneser Kanonisten und hohen Kuralbeamten, einen Ekklesiologen ganz eigener Prägung, nämlich einen r ö m i s c h e n Konziliaristen vor uns haben, so sollten nicht die Mühen und die Kosten einer Textausgabe, sicher aber nicht eine Untersuchung und historische Würdigung des gesamten Werkes gescheut werden. Denn durch die Prefatio an die Kardinäle, deren Inhalt wir oben skizziert haben, wird die früher von mir vertretene Ansicht endgültig bestätigt, daß Gozzadini von Anfang an nicht nur ein kanonistisches Werk über das Recht der Papstwahl schreiben wollte, sondern daß er in einer Stunde der höchsten Gefahr, als ein mächtiger Papst, groß als Politiker, nicht als Papst, seine spirituelle Gewalt für politische Zwecke mißbrauchte, das entscheidende Strukturproblem der Kirche aufzurollen entschlossen war⁹. Die im zehnten Buch vorgelegte Abhandlung über das Verhältnis zwischen Papst und Konzil, über die ich seinerzeit berichtete, war keine Digression, sondern integrierender Bestandteil des ursprünglichen Planes. Der Titel des Werkes lautete ja: *De Romani Pontificis electione electique eligentium et concilii potestate*.

⁹ Gozzadini war sich der Größe seiner Aufgabe und des mit seinem Buche unternommenen Wagnisses wohl bewußt. Er stellt sich selbst die Frage: *Quis es tu, qui de facto patrum sententiam feras?* Seine Antwort: *Ego autem respondeo: Sum agricola rudis, qui sententiam non fero, que ad me non pertinet ullo modo, nec os in coelum appono, sed semino verbum in agro Domini exercituum et largitoris virtutum, ut si bonum est, terra recipiat et foveat, sin autem malum, tanquam mala herba eradicet.* Ebd. fol. 4v.